

Pfarrheime

Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten

(gemäß 14. BayIfSMV, Stand 19.10.2021)

Grundsätzlich gilt:

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt bei Veranstaltungen in Gebäuden die 3G-Regel: Persönlichen Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete(*). Ausnahmen siehe bei jeweiliger Veranstaltung.





(Seit 6.10.2021 kann auch die 3G plus-Regel angewendet werden, die besagt, dass als Testnachweis nur ein PCR-Test zulässig ist. Bei Anwendung von 3Gplus gilt dann im Veranstaltungsraum weder Abstand- noch Maskenpflicht; die Absicht von 3Gplus ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzuzeigen. Das Einhalten von 3Gplus ist zuverlässig zu kontrollieren. Achtung: Nichteinhaltung ist bußgeldbewehrt!)

Abstandserfordernis:








Vom Einhalten des Mindestabstands von 1,5m ausgenommen sind grundsätzlich Personen, die einem gemeinsamen Hausstand angehören.






Erhebung von Kontaktdaten (Besucherregistrierung):

Nach der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Kontaktdaten nur noch bei Veranstaltungen mit Tanzmusik und begleitendem gastronomischem Angebot sowie bei Beherbergungen (z.B. Gruppenübernachtungen im Pfarrheim) vorgesehen. Bei allen anderen hier relevanten Veranstaltungen entfällt die Kontaktdatenerhebung.

Veranstaltungsart pfarrlich	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienst		Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Es gelten die Regeln analog Gottesdienste
KV-Sitzung, PGR-Sitzung mit Ausschusssitzungen		Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Die 3G Regel gilt nicht.
Sakramentenkatechese (z.B. Firmvorbereitung, Kommunionvorbereitung)		Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.
Veranstaltung für Kommunion-Eltern/ Firm-Eltern (Elternabend etc.) in nicht-privaten Räumen		Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.

<p>Bildungsveranstaltungen: Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Glaubenskurs, Bibelkreis, Ministranten-/Jugendgruppe sonstige außerschulische Bildung</p>		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal eigenes Infektionsschutzkonzept.</p>
<p>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen: z.B. Senioren-Nachmittage, Familienkreise etc. mit/ohne Bewirtung</p>		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, bis feste Plätze eingenommen wurden. Bei Bewirtung gilt nach §2, Abs.1 Punkt 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“ Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Kontaktdatenerhebung nur bei Angeboten mit Tanzmusik.</p>
<p>Krippenausstellungen, Weihnachts-/Adventsbasar mit/ohne Bewirtung</p>		<p>Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel. auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Zudem Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht zuverlässig der Abstand von 1,5 Meter zwischen den Teilnehmern/Besuchern, die nicht dem selben Hausstand angehören, eingehalten werden kann. Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept erforderlich.</p>
<p>Empfänge: (öffentliche Veranstaltung z.B. Jahresempfang, Amtseinführung, Verabschiedung, Ehrungen Ehrenamtlicher etc.)</p>		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, bis feste Plätze eingenommen wurden. Bei Bewirtung gilt nach §2, Abs.1 Punkt 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“ Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.</p>
<p>(Kirchen-)Chorprobe, Orchesterprobe</p>		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, bis feste Plätze eingenommen wurden. Abstandserfordernis von 1,5 Meter zur Seite und 2 Meter nach vorne. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.</p>
<p>Pfarrfest</p>		<p>Gemäß Änderungsverordnung der 14.BayIfSMV vom 4.10.2021 als 3G-Veranstaltung (gilt auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche) grundsätzlich zulässig. Kontaktdatenerhebung nur bei Angeboten mit Tanzmusik.</p>

Veranstaltungsart Extern	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, VHS-Kurs, Erwachsenenbildung, außerschulische Bildungsangebote, Musikschulen, Musikunterricht usw.		Maskenpflicht für alle Teilnehmer. Ausnahme: wenn feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.
Blutspenden		Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept, die 3G-Regel findet keine Anwendung.
Schulen / KiTas für sog „Ausweichklassenzimmer“/„Gruppenräume“, Prüfungen		Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. In den Klassen-/Gruppenräumen gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule/KiTa Bei externen Prüfungen findet die 3G-Regel keine Anwendung lt. § 3 Abs.3 der 14. BayIfSMV.
Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie notwendige Vereinssitzungen (z.B. Vorstandssitzung, etc.)		Maskenpflicht für alle Teilnehmer. Ausnahme: wenn feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
Eigentümerversammlungen, Vollversammlungen von Vereinen		Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen. Ausnahme: wenn feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.
Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen		Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Regelungen in Kitas zulässig. Indoor gilt die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren. Ausnahme: wenn Abstand von 1,5 Meter zwischen den Erwachsenen eingehalten werden kann.
Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)		Gemäß § 2, Abs. 1 der 14. BayIfSMV: Maskenpflicht, solange kein Sport ausgeübt wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.

Theaterproben, Chor-/Musikproben		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, es sei denn aus künstlerischen Gründen nicht möglich. Bei Chor/Musik Abstandserfordernis von 1,5 Meter zur Seite und 2 Meter nach vorne.</p> <p>Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.</p>
Konzerte		<p>Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.</p> <p>Maskenpflicht für alle Besucher. Am Platz kann die Maske nur abgenommen werden, wenn zuverlässig der Abstand von 1,5 Meter zwischen den Besuchern, die nicht dem selben Hausstand angehören, eingehalten werden kann.</p> <p>Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept erforderlich.</p>
Öffentliche und private Veranstaltungen z.B. Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Empfänge etc.)		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, bis feste Plätze eingenommen wurden.</p> <p>Bei Bewirtung gilt nach §2, Abs.1 Punkt 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“.</p> <p>Bei Bewirtung gilt auch kein Abstandserfordernis.</p> <p>Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.</p> <p>Kontaktdatenerhebung nur bei gastronomischem Angebot mit Tanzmusik.</p>
Krippenausstellungen, Weihnachts-/Adventsbasar mit/ohne Bewirtung		<p>Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel. auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.</p> <p>Zudem Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht zuverlässig der Abstand von 1,5 Meter zwischen den Teilnehmern/Besuchern, die nicht dem selben Hausstand angehören, eingehalten werden kann.</p> <p>Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept erforderlich.</p>
Öffentliche Feste und Feiern, Jugendpartys etc.		<p>Gemäß Änderungsverordnung der 14.BayIfSMV vom 6.10.2021 als 3-G-Veranstaltung zulässig. Achtung: Jugendparty mit Tanz (Jugenddisco) ist nur als 3G-plus Veranstaltung (3G+ auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche), mit Kontaktdatenerhebung zulässig, Anmeldepflicht vorab bei der Kreisverwaltungsbehörde. Zuwiderhandlungen sind für Veranstalter und ggf. betroffene Einzelpersonen bußgeldbewehrt!</p>

Bitte beachten:

- 1.) Maßgeblich für die oben stehenden Erlaubnisse bzw. Versagungen ist seit dem 02.09.2021 die landesweite (!) Hospitalisierungsinzidenz (= coronabedingte Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung) bzw. die sog. Krankenhausampel. Sobald diese ein bestimmtes Maß erreicht (gelb, rot), werden zusätzliche Maßnahmen getroffen (§§ 16, 17 der 14. BayIfSMV). Derzeit steht die Ampel auf „Grün“, bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.
- 2.) Hinsichtlich der für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt jeweils maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz gilt gem. § 3 der 14. BayIfSMV Folgendes:
 - a) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
 - b) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Maßgeblich für die Feststellung, ab welchem Tag genau inzidenzabhängige Veranstaltungen stattfinden können ist ausschließlich die Bekanntgabe durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die auf der jeweiligen Homepage der Behörde veröffentlicht wird.

- 2.) Es können aufgrund einer Allgemeinverfügung durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde abweichende Regelungen gelten (§ 18 der 14. BayIfSMV)
- 3.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen

4.) Zulässige Test-, Impf- und Genesenennachweise

- a) (*) **Zulässige Nachweise für die 3G-Regel** nach Maßgabe von § 3, Abs. 4 der 14. BayIfSMV:

Testnachweise:

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- o eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- o eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- o eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- o bei Schülerinnen und Schülern genügt als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.

zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

- b) (*) **Zulässiger Testnachweis für die 3Gplus-Regel** nach Maßgabe von § 3a, Abs. 4 der 14. BayIfSMV:

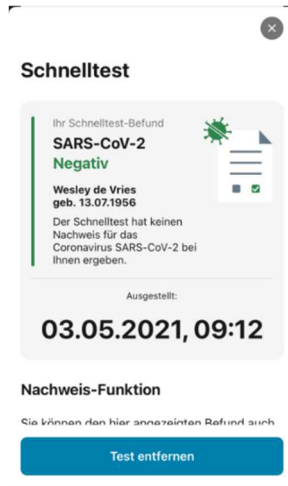
Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund:

- eines PCR-Tests der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.
 - Bei Schülerinnen und Schülern genügt als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.

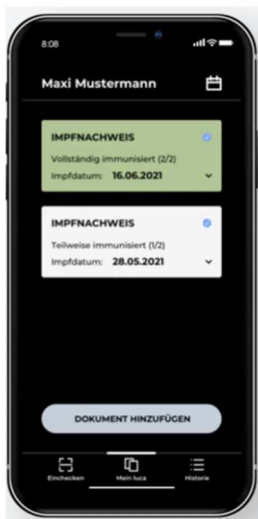
Beispiele für Nachweise per App:



Testnachweis ePassGo App



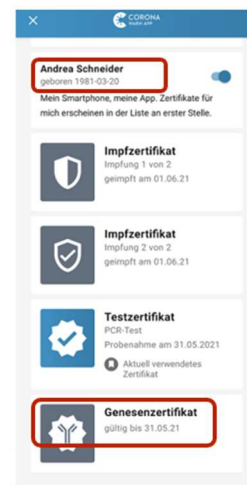
Testnachweis Corona Warn App



Impfnachweis Luca App



Impfnachweis CovPass App



Genesenennachweis Corona Warn App